Informationsvorlage

Vorlage Nr.: **16-0778**
erstellt am: 12.11.2007

Abteilung: ÖPNV
Verfasser/in: Bickelhaupt, Reinhold
Aktenzeichen: L-2/1

Vergabe von Verkehrsleistungen im Wettbewerb - Haltestelleninfrastruktur

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Regionalpolitik und Infrastruktur	29.11.2007	Ö	Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	07.12.2007	Ö	Kenntnisnahme

---

Erläuterung:

Der Kreistag des Kreises Bergstrasse hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 das Linienbündelungskonzept des Kreises Bergstrasse als Nachtrag zum Nahverkehrsplan 2004 – 2008 beschlossen. Für die Umsetzung hat man den Zeitraum 2006 – 2011 definiert. So soll i. d. R. jährlich mindestens ein Bündel im Wettbewerb vergeben werden.

Nach § 5 b Absatz 2 b Straßenverkehrsgesetz tragen die Unternehmen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, also die Linienbetreiber, die Kosten für die Haltestelleninfrastruktur (Haltestellenmast, Fahne und Fahrplanaushangkasten).

Vor dem Hintergrund der Vergabe von Verkehrsleistungen im Wettbewerb für einen auf acht Jahre begrenzten Zeitraum erscheint es künftig nicht mehr zielführend, die Haltestelleneinrichtungen wie im Straßenverkehrsgesetz vorgesehen, durch den Linienbetreiber finanzieren zu lassen, da beim Betreiberwechsel diese dann ausgetauscht werden müssten, oder zur Ablöse entsprechende Ausgleichsbeträge fällig würden.

Vielmehr erscheint es sinnvoll, diese durch den Kreis oder, wie bereits häufig geschehen, durch die Kommunen anzuschaffen, die dann auch für ein einheitliches Erscheinungsbild in ihrer gesamten Verwaltungseinheit sorgen können. Dies hat sich in Hessen als gängige Regelung bei der Vergabe von Verkehrsleistungen im Wettbewerb ausgebildet.

Daher haben wir mit Beginn der Vergabe von Verkehrsleistungen im Wettbewerb entsprechende Haushaltsmittel für den Erwerb der vorhandenen Infrastruktur im Haushaltsplan beantragt (vgl: HHpl 2007 – HHst. 792.570 – 11,6 T€). Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die BRN GmbH, Mannheim als überwiegender Linienbetreiber in der

Fläche die Haltestellen im Jahr 1998 neu ausgestattet hatte. Die mit Landesmittel (GVFG) geförderte Haltestelleninfrastruktur soll nunmehr zum Zeitpunkt der Vergabe auf den Kreis Bergstrasse als lokalen ÖPNV-Aufgabenträger unter Berücksichtung des in der Abschreibung definierten Vergabezeitpunktes übergehen.

Der Kreis wird diese dann dem jeweiligen Gewinner der Ausschreibung zur Nutzung zur Verfügung stellen. Die Kosten für die Umgestaltung (Kennzeichnung) sind auch durch den Kreis zu tragen.

Für den Kreis entsteht durch diese Handlungsweise allerdings keine Verpflichtung, bislang in Eigenregie erbrachte kommunale Verkehrsleistungen bzw. damit zusammenhängende Kosten zu übernehmen (vgl: § 5 Abs. 3 Hess. ÖPNV Gesetz)